

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3768
der Abgeordneten Andrea Johlige (Fraktion DIE LINKE)
Drucksache 6/9261

Anwendung der Regelung der sogenannten Ausbildungsduhlung in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Geflüchtete ohne formelle Flüchtlingsanerkennung unterliegen zahlreichen Restriktionen beim Arbeitsmarktzugang (Arbeitserlaubnispflicht, Vorrangprüfung, Wartezeiten usw.). Die Regelung der sogenannten Ausbildungsduhlung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betrifft Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Sie wurde mit dem Integrationsgesetz grundlegend überarbeitet, um Geduldeten und Ausbildungsbetrieben in den jeweiligen konkreten Einzelfällen für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung und einer sich ggf. anschließenden Arbeitsplatzsuche (§ 60a Absatz 2 Satz 11 AufenthG) mehr Rechtssicherheit zu verschaffen. Diese Regelung birgt sowohl für das Land Brandenburg - angesichts ca. 1700 freier Ausbildungsplätze - als auch für die geflüchteten jungen Menschen eine große Chance. Allerdings wird sie aktuell in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich angewandt. Ein großes Problem stellt auch dar, dass die Regelungen zur Erteilung einer Ausbildungsduhlung in der Regel nicht bei berufsvorbereitenden Maßnahmen angewandt werden.

1. Welche Regelungen wurden geschaffen, um sicherzustellen, dass § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG landeseinheitlich angewandt wird?

zu Frage 1: Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat mit dem Erlass Nr. 10/2017 vom 27. Oktober 2017 „Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung“ eine Regelung geschaffen, um eine einheitliche Anwendung der Duldungsregelungen auf Landes- und Bundesebene zu treffen und diese verbindlich in Kraft gesetzt. Insbesondere der Teil IV des Erlasses betrifft die Regelung der Ausbildungsduhlung.

2. Wie viele Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG wurden durch die kommunalen Ausländerbehörden in den Jahren 2017 und 2018 erteilt? (Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Geschlecht und Alter der Personen unterscheiden!)

zu Frage 2: Auf die Antwort der Landesregierung vom 23.03.2018 (Drs. 6/8424) auf die Frage 138 der Großen Anfrage 29 vom 13.12.2017 wird verwiesen.

3. In wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG aus welchen Gründen abgelehnt? (Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Geschlecht und Alter der Personen unterscheiden!)

zu Frage 3: Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Erwägt die Landesregierung eine Ausweitung der Regelungen zur Ausbildungsduldung auf das Instrument der betrieblichen Einstiegsqualifizierung, die Teilnahme an BFS-G-Plus-Maßnahmen und staatlich geregelte Helferausbildungen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann ist mit entsprechenden Regelungen zu rechnen und wie sollen diese umgesetzt werden?

zu Frage 4: Nach dem Gesetzeswortlaut des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG ist eine Anwendung der Regelung für Ausbildungsduldungen auf die betrieblichen Einstiegsqualifizierungen, BFS-G-Plus-Maßnahmen und staatlich geregelte Helferausbildungen nicht möglich, da diese keine qualifizierte Ausbildung i. S. d. Regelung darstellen. Insoweit besteht kein Handlungsspielraum der Landesregierung, die Ausbildungsduldungserteilung auf die genannten Maßnahmen auszuweiten. Darüber hinaus befürwortet die Landesregierung eine bundesweit einheitliche Anwendung der Duldungsregelungen. Deswegen werden auch die Planungen der Bundesregierung, die Anwendung des § 60a Absatz 2 S. 4 ff. AufenthG auf Helferausbildungen auszuweiten (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, Zeile 4979-4986) befürwortet. In seiner 52. Sitzung vom 16. November 2017 hat der Landtag beschlossen, dass die Landesregierung aufgefordert wird, zusammen mit anderen Ländern eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Ausweitung des § 60a Absatz 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes auf Teilnehmer*innen, die einen vollzeitschulischen Bildungsgang mit dem Ziel des Erwerbs der Berufsbildungsreife besuchen, zu prüfen. Der Erlass Nr. 10/2017 (Teil IV Ziff. 3) ermöglicht im Übrigen schon jetzt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG bei Einstiegsqualifizierungen, BFS-G-Plus-Maßnahmen und Helferausbildungen.